

3. Satzung
zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes
„Untere Tollense / Mittlere Peene“
vom 12. November 2015, genehmigt am 19.11.2015

gemäß § 47 Abs. 1 Ziff.2, § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG vom 12. Februar 1991 (BGBl. S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Verbandsversammlung am 02. Dezember 2021 folgende Satzungsänderung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense / Mittlere Peene“

1. § 23 Veranlagungsregel

Die Anlage zu § 23 Abs. 2 Zu- und Abschläge nach dem ALKIS-Nutzungskatalog wird wie folgt geändert:

NA-Schlüssel	NA-Bereich	NA-Gruppe	NA-Art	Ab-schläge	Zu-schläge
11000	Siedlung	Wohnbaufläche		-	400
12000	Siedlung	Industrie- und Gewerbefläche			
12100 -	Siedlung	Industrie- und Gewerbefläche	Industrie und Gewerbe	-	400
12190					
12200 -	Siedlung	Industrie- und Gewerbefläche	Handel- und Dienstleistung	-	400
12290					
12301 -	Siedlung	Industrie- und Gewerbefläche	Versorgungsanlage	-	400
12382					
12401 -	Siedlung	Industrie- und Gewerbefläche	Entsorgung	-	400
12440					
16000	Siedlung	Fläche gemischter Nutzung			
16100 -	Siedlung	Fläche gemischter Nutzung	Gebäude- und Freifläche	-	400
16212					
17000	Siedlung	Flächen besonderer funktionaler Prägung			
17110 -	Siedlung	Flächen besonderer funktionaler Prägung	Öffentliche Zwecke	-	400
17170					
17200	Siedlung	Flächen besonderer funktionaler Prägung	Parken	-	400
19000	Siedlung	Friedhof			
19001	Siedlung	Friedhof	Gebäude- u. Freifläche	-	400
21001 -					
21010	Verkehr	Straßenverkehr		-	400
22000 -					
22060	Verkehr	Weg		-	400
23000 -					
23060	Verkehr	Platz		-	400
24000 -					
24021	Verkehr	Bahnverkehr		-	400
25000 -					
25050	Verkehr	Flugverkehr		-	400
26000 -					
26040	Verkehr	Schiffsverkehr		-	400

Die anderen Nutzungsarten sind von der Änderung nicht betroffen und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense / Mittlere Peene“ tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde mit Genehmigungsverfügung vom 26.01.2022 gemäß § 58 Abs. 2 WVG genehmigt.

Genehmigt: Neubrandenburg, den 04.02.2022

gez. Kärger
Landrat

Ausgefertigt: Jarmen, den 24.02.2022

gez. Leddig
Verbandsvorsteher